

Einstellen von in wissenschaftlichen Fachzeitschriften erschienenen Artikeln in Repositorien, auf die eigene Website und in akademische Netzwerke

Der Autoren- oder Verlagsvertrag regelt, welche Verwertungsrechte die Autorinnen und Autoren eines Artikels an den Verlag abtreten und welche bei ihnen verbleiben. In ihrer [Open-Access-Policy](#) empfiehlt die MHH keine ausschließlichen Nutzungsrechte an den Verlag abzugeben. Ein einfaches Nutzungsrecht für die Open-Access-Veröffentlichung (Zweitveröffentlichung) der Publikation sollte dauerhaft bei den Autorinnen und Autoren verbleiben. Dies kann z. B. durch das Streichen bestimmter Formulierungen in den Verträgen oder durch ein dem Vertrag beigefügtes sog. Autoren-Addendum erreicht werden.

Vor dem Einstellen von Artikeln in Repositorien, auf die eigene Website und in akademische Netzwerke sollte anhand des Autorenvertrags geprüft werden, ob die Zweitveröffentlichung des Artikels erlaubt ist. Dabei ist darauf zu achten, wo der Artikel eingestellt werden darf, welche Version des Artikels veröffentlicht werden darf und ob dabei ein Embargo (zeitliche Frist) eingehalten werden muss. Viele Verlage erlauben mittlerweile das Einstellen der Publikation in ein fachliches oder institutionelles Repository oder auf die eigene Website, nicht aber in akademische Netzwerke wie z. B. ResearchGate oder in rechtswidrige „Schattenbibliotheken“ wie z. B. Sci-Hub. Der Autorenvertrag legt zudem fest, welche Version des Artikels veröffentlicht werden darf: Verlags-PDF (akzeptierte Version im Verlagslayout), Postprint (akzeptierte Manuskriptversion mit Änderungen aus dem Peer-Review-Prozess) oder Preprint (eingereichtes Manuskript vor dem Peer-Review-Prozess). Oftmals dürfen die Artikel erst nach einem Embargo von 12 bis 24 Monaten nach der Erstveröffentlichung durch den Verlag zweitveröffentlicht werden.

Die Datenbank [SHERPA/RoMEO](#) und die Copyright-Richtlinien auf der jeweiligen Verlagshomepage geben allgemeine Hinweise zu den Bestimmungen der Verlage. Maßgeblich ist aber immer der Autorenvertrag, der durchaus von den allgemeinen Hinweisen abweichen kann.

Open-Access-publizierte Artikel erscheinen in der Regel unter einer freien Lizenz (meistens eine [Creative-Commons-Lizenz](#)) und dürfen dann zu den Bedingungen dieser Lizenz genutzt werden. Vermutlich erlauben die Lizenzen das Einstellen der Artikel, aber auch das muss im Einzelfall anhand der Lizenz überprüft werden. Nach § 38 Abs. 4 UrhG steht den Autorinnen und Autoren eines Beitrags, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden ist, ein gesetzliches Zweitveröffentlichungsrecht zu. Danach darf der Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung (in einem mindestens zweimal jährlich erscheinenden Medium) in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich gemacht werden, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung (i. d. R. die Verlagsfassung) ist anzugeben.

Es existieren widersprüchliche Auslegungen, ob die grundfinanzierte universitäre Forschung zu der mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit gehört. Genutzt werden kann das Zweitveröffentlichungsrecht, wenn mindestens die Hälfte der Forschung mit Drittmitteln aus öffentlichen Quellen entstanden ist. Das Zweitveröffentlichungsrecht gilt gesichert nur für Verlage mit einem Sitz in Deutschland bzw. wenn für den Vertrag das deutsche Recht gilt.

Nutzung von sogenannten „Schattenbibliotheken“

Sogenannte „Schattenbibliotheken“ wie z. B. Sci-Hub stellen rechtswidrig lizenzpflichtige Zeitschriftenartikel für die Öffentlichkeit zur Verfügung. Das Einstellen der von der MHH-Bibliothek lizenzierten Zeitschriftenartikel in die Schattenbibliotheken stellt eine Urheberrechtsverletzung dar und kann rechtliche Folgen haben. Dazu gehören Schadensersatzforderungen der Rechteinhaber einschließlich erheblicher Kosten für Rechtsanwälte. Auch strafrechtliche Folgen wie Geld- oder Freiheitsstrafe können drohen. Auch die Nutzung der über die Schattenbibliotheken zur Verfügung gestellten Werke ist rechtswidrig und kann zivil- und strafrechtliche Folgen haben.

Hannover, den 20.03.2019